

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB geäußerten Stellungnahmen:

lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Kommune und Beschlussvorschlag
1	Abwasserbetrieb TEO AöR 12.06.2026	Gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 Energiepark Hülseide hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine Bedenken. Im Rahmen des Neubaus des Energieparks Hülseide ist in dem besagten Gebiet Sorge zu tragen, dass Haltungen (Freispiiegelentwässerung und/oder Druckentwässerungen) der Abwasserbetrieb TEO AöR, oder andersgeartete technische Anlagen, welche der Abwasserentsorgung und der Abwasserbehandlung dienen nicht von Leitungen oder Bauteilen, die zur technischen Ausstattung des Solarparks gehören, überbaut werden. Kapitel 5.6 b+c) Die angedachte Versickerung des Niederschlagswassers sollte durch ein geohydrologisches Gutachten geprüft werden. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist durch die untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf zu genehmigen. In diesem Zusammenhang ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Niederschlagswasser von dem Energiepark auf private und öffentliche Wege, Straßen oder Bahnstrecken gelangen darf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Hinweise des Abwasserbetriebs informiert. Bereits zur Entwurfsfassung erfolgte eine Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Abwasserbetrieb, demnach kann auf die Erstellung eines geohydrologischen Gutachtens verzichtet werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass kein Niederschlagswasser von dem Energiepark auf private und öffentliche Wege, Straßen oder Bahnstrecken gelangt.
2	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 20.05.2026	Wir vertreten die Belange Flurbereinigung, Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur.	Da landwirtschaftliche Nutzflächen für einen längeren Zeitraum der bisherigen Ackernutzung entzogen werden, ist der Tenor der Stellungnahme aus Sicht der Bezirksregierung Münster

		Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur, die das Potenzial der Kulturlandschaft zu ökonomischen und ökologischen Zwecken meint, lehnen wir die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Sollten die betroffenen Flächen im Verhältnis zu allen Flächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostbevern mittel- oder hochwertig sein, sollte sie als landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten bleiben.	nachvollziehbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichten baulichen Maßnahmen für die Freiflächen PV-Anlage vollständig reversibel sind und dass sich die Versiegelungen nur auf kleine Teilbereiche des Plangebiets beziehen (gilt auch für den Standort der Windenergieanlage). Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt, das Planvorhaben soll weiterverfolgt werden. Ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energie ist unumgänglich, um die energiepolitischen Ziele der Gemeinde Ostbevern zu erreichen. Der Ausbau der Wind- und Sonnenenergie wird für sinnvoll gehalten, um unterschiedliche Technologien für die Energieerzeugung zu nutzen. Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29; ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Die Flächen im Umfeld der überplanten Fläche weisen i. W. ähnliche Wertigkeiten mit stellenweise geringfügigen Abweichung nach oben auf. Da Ostbevern nicht über gewerbliche oder militärische Konversionsflächen verfügt, kann ein Ausbau der erneuerbaren Energien nur durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung verwiesen. Letztlich ist die hier vorgesehene energetische Nutzung der Flächen eine bewusste Entscheidung des Flächeneigentümers/Landwirts. Gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 können Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien
--	--	---	---

			eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellen, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann. Darüber hinaus beschränken sich die versiegelten Bereiche vorliegend auf das Fundament der Windenergieanlage sowie die Standorte der Batteriespeicher, Trafoanlagen und Wechselrichter. Die Wege werden mit einer sog. wassergebundenen Decke ausgeführt, die Unterkonstruktionen der Modulflächen werden in den Boden gerammt. Beide Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind als temporäre Nutzung ausgelegt und vollständig reversibel.
3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 11.05.2026	Mit Schreiben vom 04.05.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. <i>[Red. Hinweis: An dieser Stelle folgt Link zur Rundverfügung. Da dieser Link aber nicht korrekt ist und eine falsche Domain und enthält, wird er an dieser Stelle nicht wiedergegeben.]</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachbehörden des Kreises Warendorf wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Veröffentlichung über die vorliegende Planung informiert. Die Hinweise der Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025 wurden im Zuge der Planaufstellung berücksichtigt. Eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbereiche des Kreises Warendorf ist erfolgt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten, ermittelten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann, mit Ausnahme der (räumlich begrenzten) Bereiche mit Fundamenten für die Windenergieanlage bzw. den technischen Nebenanlagen der PV-Freiflächenanlage, auch weiterhin vor Ort versickern. Es wird darauf hingewiesen, dass das hier zukünftig ent-

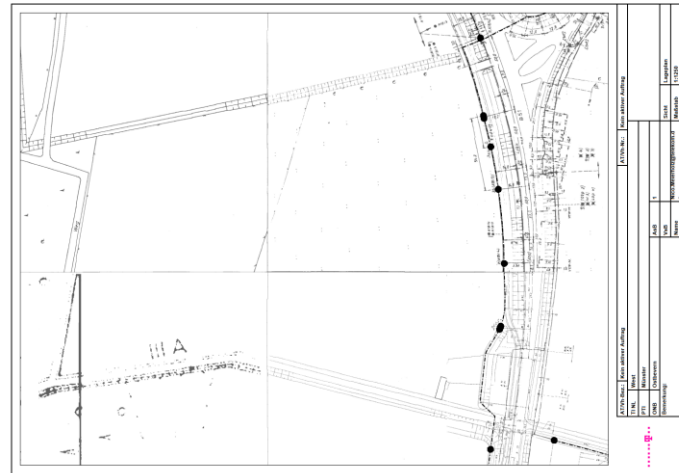
			wickelte Extensivgrünland – je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens – eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland hat. Gemäß der <i>Starkregenhinweiskarte NRW</i> kann es in Bezug auf die vorliegende Planung in den Randbereichen der beiden Geltungsbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im SO-PV1 bei einem <i>seltenen Starkregenereignis</i> zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem <i>extremen Starkregenereignis</i> auf größere Teilbereiche der beiden Geltungsbereiche aus. Die Verschärfung einer solchen Situation durch die vorliegende Planung wird aufgrund der bereits oben erläuterten Anlage von Extensivgrünland nicht erwartet. Der Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde, Wasserwirtschaft und Gewässer – hat mit Schreiben 23.12.2025 keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans geäußert. Im Rahmen der Veröffentlichung ist von der Fachbehörde keine Stellungnahme eingegangen. Somit geht die Gemeinde Ostbevern davon aus, dass die Erschließung des Plangebiets hinsichtlich der Entwässerung gesichert ist und § 55 WHG und § 44 LWG NRW entspricht.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 10.06.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

		Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 64 Energiepark Hülshede bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH informiert.
--	--	--	---

	Es sollen innerhalb des Baugebietes Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege (Private Verkehrsflächen) gewidmet werden. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitte ich deshalb, die im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Flächen festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut erfolgen: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der	Die Zuwegung zum Teilgeltungsbereich I wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg) festgesetzt. Die Erschließung des Teilgeltungsbereich II erfolgt über einen bestehenden Waldweg (Privatweg), der im Rahmen der vorliegenden Planung als Zuwegung für Wartungsfahrzeuge ertüchtigt und mit einer wassergebundenen Decke versehen wird. Nach Durchsicht der beigelegten Leitungspläne liegen die Leitungen im Randbereich bzw. randlich außerhalb des Plangebiets. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Leitungen auch vertraglich gegenüber der vorliegenden Planung verortet sind. Ggf. sind – in Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Deutschen Telekom – kleinräumig Verschiebungen der festgesetzten Heckenstrukturen erforderlich. Die Festsetzung eines Leitungsrechts ist aus Sicht der Kommune nicht erforderlich. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden jedoch Teilabschnitte des Leitungsnetzes nachrichtlich in die Plankarte übernommen. Sollte sich im Rahmen der Umsetzung der Planung die Notwendigkeit zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen für die PV-Freiflächenanlage bzw. die Windenergieanlage ergeben, so wird dies außerhalb des vorliegenden Planverfahrens geregelt. Die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien werden durch den Flächeneigentümer betrieben, dieser wird über die Stellungnahme informiert. Hinsichtlich Festsetzung eines Leitungsrechts in der Plankarte sowie der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch wird der Stellungnahme nicht gefolgt.
--	--	---

Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.



			
5	Freiwillige Feuerwehr Ostbevern 27.05.2026	Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 Energiepark Hülshede. Aus den beiliegenden Plänen in ihrem Schreiben vom 04.05.2026 sowie dem Schreiben selber ist zu entnehmen, dass es zu den Modulanlagen in Fläche 1 und Fläche 2 nur eine Zufahrt an der südlichen Ecke der Fläche in der Nähe des Mitfahrerparkplatzes vorgesehen ist. Das gesamte Gebiet soll durch eine Zaunanlage sowie durch eine Hecke eingefriedet werden. Für den Fall das es zu Brandereignissen an den Solarmodulen oder es auf der Fläche zu einen Vegetationsbrand kommt, hat die Feuerwehr ebenfalls nur durch diese Zufahrt Zugang zu den Flächen. Insbesondere im Falle von Vegetationsbränden ist es aus taktischen Gründen Sinnvoll einen Löschangriff von zwei oder mehreren Seiten aufzubauen. Aus diesem Grund wird es als notwendig angesehen, dass in der Zaunanlage an der hinteren westlichen Ecke der Fläche 1 ein Zugangstor vorgesehen wird und die Zufahrt zu diesem Tor für Fahrzeuge der Feuerwehr mir einem Gesamtgewicht von ca. 18t über die Eichenallee Richtung Schloss gewährleistet wird. Darüber hinaus wird eine Zufahrt-	Die Brandschutzdienststelle des Kreises Warendorf hat mit Schreiben vom 11.06.2026 darauf hingewiesen, dass nach Prüfung der Unterlagen keine Anregungen und Bedenken bestehen. Nach Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Straßen.NRW hinsichtlich möglicher Notzufahrten für den Gefahrenfall stellt der Straßenbaulastträger mit Stellungnahme vom 03.07.2026 klar, dass eine Nutzung der bestehenden Ackerzufahrten im Bereich SO-PV1 für Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall nachvollziehbar ist und mitgetragen wird. Der Zugang ist ausschließlich für einen Notfalleinsatz der Feuerwehr zulässig und durch ein Schließsystem (TEO-Schließung) sicherzustellen. Eine andersartige Nutzung der Zufahrt ist nicht gestattet. Die Plankarten und die Begründung werden entsprechend angepasst. Der <u>Stellungnahme</u> wird gefolgt.

		möglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr mit einem Gesamtgewicht von 18t an Grenze der Fläche 1 zu Fläche 2 aus südlicher Richtung für Sinnvoll erachtet. (Die Zufahrt wäre genau gegenüber der Einmündung der L830 in die Bundesstraße 51) Ein weiterer Zugang für die Feuerwehr sollte an der nordöstlichen Ecke der Fläche 2 von der Bundesstraße aus vorgesehen werden. Auf den beschriebenen Rückbau der bestehenden Ackerzufahrten von der Bundesstraße sollte aus Sicht der Feuerwehr verzichtet werden. Die beschriebenen zusätzlichen Tore sollten für die Feuerwehr gewaltfrei zu öffnen sein. Hierzu wird darauf hingewiesen dass hierzu an der Hauptzufahrt ein FSD mit der „TEO — Schließung“ verbaut werden kann. Ebenfalls wird auf allen Fahrzeugen der TEO - Feuerwehren ein Schlüssel mitgeführt um verschlossene Wasserentnahmestellen zu öffnen. Auch diese Schließung könnte verwendet werden. Als Zugangsmöglichkeit zu der Fläche 3 und der Fläche 4 sollte das Tor welches in der Bedarfszufahrt eingezeichnet ist nicht nur temporär sondern dauerhaft erhalten bleiben. Zur Ermöglichung eines zweiten Angriffsweges für die Feuerwehr kann der Serviceweg aus Richtung der WEA (nordöstlich der Solarmodule) genutzt werden. Der gewaltfreie Zugang für die Feuerwehr kann in gleicher Weise erfolgen wie für die Fläche 1 und die Fläche 2 beschrieben. Sollte sich für ein FSD entschieden werden, wäre für den gesamten Energiepark Hülshede ein FSD an der Hauptzufahrt östlich des Mitfahrerparkplatzes ausreichend.	
6	Kreis Warendorf 11.06.2026	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes stehen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 Energiepark	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Hülshede durch die Gemeinde Ostbevern grundsätzlich keine Bedenken entgegen. Allerdings sollten folgende Hinweise in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. <u>Blendgutachten:</u> Das vorgelegte Gutachten Beurteilung der Blendung einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in 48346 Ostbevern Bericht B-6963-01/1 vom 17.03.2026 vom Ingenieurbüro Richters & Hüls berücksichtigt neben der Straßen B51 und L830 auch die Wohnhäuser Raiffeisenstraße 29a (IO1 und IO2) sowie Loburg 50 (IO3 und IO4). Weitere potentielle Immissionsorte liegen nicht im Bereich der geplanten PV-Anlagen. Für die Immissionsorte IO1 bis IO4 wurden, unter Berücksichtigung von vorhandenem Bewuchs und zusätzlich geplanter Hecken, keine Blendungen festgestellt. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wäre das Blendgutachten um Fotos der vorhandenen Hecke im Westen des Solarparks, die die Blendung auf den IO Raiffeisenstraße verhindert, zu ergänzen. Weiterhin wären in einer Baugenehmigung folgende Auflagen aufzunehmen: 1. Der westlich vom PV-Feld 1 bestehende Bewuchs ist blickdicht zu erhalten. Ein auf den Stock setzen ist nur möglich, wenn entsprechende Maßnahmen z.B. Sichtschutzzaun zum Immissionsort Raiffeisenstraße 50 umgesetzt werden. (Alternativ ist nachzuweisen, dass es auch ohne den vorhandenen Bewuchs zu keiner Blendung an den IO 1 bis IO 4 kommen kann) 2. Die im Gutachten des Ingenieurbüros Richters und Hüls beschriebenen anlagenbezogenen Maßnahmen (Hecke und Sichtschutzzaun) sind, wie im Gutachten berücksichtigt, umzusetzen.	Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird das Blendgutachten entsprechend ergänzt. zu 1. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird der Sachverhalt fachgutachterlich geprüft. Falls notwendig können dort – im Falle eines weitgehenden Rückschnitts der sichtabschirmenden Heckenstrukturen – entsprechende Maßnahmen als Auflage aufgenommen werden. zu 2. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--

		<u>Schallimmissionsprognose:</u> Für das geplante Vorhaben wurde die Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 Energiepark Hülshede Bericht 6324.1/01 des Ingenieurbüros Wenker und Gesing vom 13.03.2026 vorgelegt. Das Gutachten und die berechneten Immissionsschallpegel sind plausibel. Allerdings sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit folgende Hinweise berücksichtigt werden. 1. Dem Gutachten ist ein Datenblatt, das die im Gutachten berücksichtigten emissionsseitigen Oktavpegel der Windenergieanlage ausweist, hinzuzufügen. 2. Dem Gutachten sind Datenblätter, aus dem die verwendeten Schallleistungspegel der Komponenten Zentralwechselrichter, Konverter und Batteriespeichercontainer ersichtlich sind, hinzuzufügen. Weiterhin sollte eine Aussage zu möglichen Tonalitäten der Komponenten Konverter und Batteriespeichercontainer aufgenommen werden. 3. Auf der Hofanlage Schirl 6a wird eine Biogasanlage betrieben. Weiterhin ist auf dieser Hofstelle ein Hähnchenmaststall geplant. Für die Biogasanlage und den geplanten Hähnchenstall wurden vom Antragsteller Schallleistungspegel für die Schallabstrahlenden Komponenten an den Gutachter weitergegeben. Diese Schallleistungspegel wurden vom Gutachter in der vorgelegten Berechnung berücksichtigt. Für den geplanten Hähnchenmaststall sind dies z.B. 4 Lüfter mit jeweils einem Schallleistungspegel von 80dB(A). Die vom Gutachter zitierten Unterlagen sind nicht Bestandteil des Gutachtens oder separat übermittelt worden. Somit	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gutachten und die berechneten Immissionsschallpegel plausibel sind. zu 1. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung entsprechend ergänzt. zu 2. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung entsprechend ergänzt. zu 3. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung entsprechend ergänzt.
--	--	---	--

		sind diese Unterlagen einem nachgelagerten Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinzuzufügen. 4. Der Gewerbebetrieb Westeria wurde als Flächenschallquelle berücksichtigt. Der angegebene Wert von LWA,N45 dB(A) ist aus Sicht des Immissionsschutzes gering angesetzt worden. Nach DIN 18005 5.2.3 ist für den Tag- und Nachtzeitraum ein FSP von LW60dB(A) anzusetzen. Somit sollte der Wert von 45dB(A) begründet oder entsprechend abgeändert werden. 5. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnungsergebnisse sollte im Anhang des Gutachtens eine detaillierte Ergebnistabelle, aus der Immissionsbeitrag sowie die genaue Position der einzelnen Schallquellen (WEA, Gewerbe, Landwirtschaftliche Lüfter, Biogas) für die einzelnen Immissionsorte ersichtlich sind, hinzugefügt werden. Weiterhin ist aktuell die Planung eines Repowering-Projekts im südlich gelegenen Windpark im Gespräch. Sollte zu diesem möglichen Repowering-Projekt, zum Zeitpunkt eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliegen, ist ggf. die Vorbelastung anzupassen. <u>Schattenwurfprognose:</u> Mit den Antragsunterlagen wurde die Schattenwurfprognose SW25037B1 der Wintest Grevenbroich GmbH mit Datum vom 17.03.2026 vorgelegt.	zu 4. Die <u>Stellungnahme</u> wurde durch den Fachgutachter geprüft: <i>Hinsichtlich des Ansatzes zu Westeria (FSP,Nacht 45 dB/m², somit resultierend LWA, Nacht = 89 dB(A)) ist eine Abänderung auf 60 dB/m² nicht sachgerecht, da eine Schallemission in einer solchen Größenordnung aufgrund der den Betrieb umgebenden Bebauung sicherlich nicht möglich wäre. Insofern werden hier keine Änderungen erforderlich sein.</i> Die Gemeinde schließt sich den Ausführungen des Fachgutachters an und weist die <u>Stellungnahme</u> zurück. zu 5. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung entsprechend ergänzt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schalltechnische Untersuchung ggf. entsprechend angepasst.
--	--	--	---

	Das Gutachten zeigt, dass es durch die geplante WEA an 47 Immissionsorten eine Überschreitung der zumutbaren Immissionen pro Tag oder Jahr kommen kann. Somit ist die WEA mit einer geeigneten Abschalteneinrichtung auszustatten. Diese Abschalteneinrichtung ist entsprechend des Gutachtens zu programmieren. Weiterhin ist die Funktion dieser Abschalteneinrichtung fortlaufend zu protokollieren. Diese Protokolle sind auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist aktuell die Planung eines Repowering-Projekts im südlich gelegenen Windpark im Gespräch. Sollte zu diesem möglichen Repowering-Projekt, zum Zeitpunkt eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliegen, ist die Vorbelastung anzupassen. <u>Amt für Planung und Naturschutz</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der hiesigen Behörde erhebliche Bedenken. Die zuvor abgestimmten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Wespenbussard sind in den Antragsunterlagen nicht aufgeführt. Eine Betroffenheit der Art kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Die textlichen Ausführungen sind entsprechend der Vorabstimmungen anzupassen. Weiterhin ist zu prüfen, inwiefern die Maßnahmen in der Planzeichnung zu berücksichtigen sind.	Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger über den Inhalt informiert. Dieser stellt sicher, dass die Abschalteneinrichtung entsprechend programmiert und protokolliert wird. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Für das nachfolgende Genehmigungsverfahren wird die Schattenwurfprognose ggf. entsprechend angepasst. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass eine Betroffenheit des Wespenbussards im zentralen Prüfbereich nicht ausgeschlossen werden kann. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird daher davon ausgegangen, dass ein Brutpaar betroffen ist und infolgedessen eine Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahme erforderlich wird. Durch Nutzungsumwandlung und Nutzungsextensivierung eines Intensivackers in eine extensiv genutzte Grünlandfläche wird ein für die Art <i>Wespenbussard</i> günstiges Habitat geschaffen. Im vorliegenden Fall ist eine Betroffenheit von einem Brutpaar anzunehmen, daraus resultiert ein Maßnahmenbedarf von 2 ha Fläche der auf Flächen in der Gemarkung Ostbevern Flur 19, Flurstück 18 und Flur 57, Flurstück 35 erbracht wird. Die <u>Stellungnahme</u> wird gefolgt.
--	---	--

		<u>Amt für Umweltschutz</u> Untere Wasserbehörde Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Ich weise nachrichtlich darauf hin, dass das in der Begründung als Entwässerungsgraben bezeichnete namenlose Gewässer die Gewässernummer 7-6.11 hat. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich. <u>Brandschutzdienststelle</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen
7	Landwirtschaftskammer NRW 11.05.2026	Die Landwirtschaftskammer NRW verweist auf ihre bisherige Stellungnahme vom 09.12.2025. <i>Stellungnahme vom 09.12.2025:</i>	Den <u>Bedenken</u> wird nicht gefolgt, das Planverfahren soll fortgesetzt werden.

	<i>Zu o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft wie folgt Stellung:</i> <i>Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet östlich der Ortslage bzw. des Gewerbegebiets Raiffeisenstraße und nördlich und südlich der Bundesstraße B 51. Es handelt sich um zwei Teilbereiche, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die Größe der geplanten Flächen beträgt zusammen ca. 16,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es ist geplant Photovoltaik- und Windenergieanlagen zu errichten.</i> <i>Die Gewinnung von Solar- und Windenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung dieser Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</i> <i>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</i> <i>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</i>	Da landwirtschaftliche Nutzflächen für einen längeren Zeitraum der bisherigen Ackernutzung entzogen werden, ist der Tenor der Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaftskammer nachvollziehbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichten baulichen Maßnahmen für die Freiflächen PV-Anlage vollständig reversibel sind und dass sich die Versiegelungen nur auf kleine Teilbereiche des Plangebiets beziehen (gilt auch für den Standort der Windenergieanlage). Die Gemeinde Ostbevern erkennt die grundsätzliche zentrale Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung von Lebens-/Futtermitteln an. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Nutzungsansprüche an das insgesamt begrenzt zur Verfügung stehende Flächenpotenzial können Zielkonflikte jedoch nicht vollständig vermieden werden. Landwirtschaftliche Flächen dienen nicht erst durch die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auch der Energieerzeugung. Der Anbau von Energiepflanzen (z. B. Mais) weist im Vergleich mit Photovoltaikanlagen eine deutlich geringere Flächeneffizienz auf. Vor diesem Hintergrund sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bezug auf ihre (begrenzte) Flächeninanspruchnahme zu bewerten. Darüber hinaus beschränkt sich die Planung auf (in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit) Flächen mit relativ geringer Wertigkeit. Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29, ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Da Ostbevern nicht über gewerbliche oder militärische Konversionsflächen verfügt, kann ein Ausbau der erneuerbaren Ener-
--	---	--

		<i>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m restriktionsfreier Freiflächen also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen v.a. für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</i> <i>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</i>	gien nur durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung verwiesen. Die von der Landwirtschaftskammer genannte Flächenkulisse für die Installation von PV-Freiflächenanlagen liegt vermutlich entlang von Hauptverkehrswegen und in Regionen mit Konversionsflächen. Unter Berücksichtigung des noch über einen längeren Zeitraum erforderlichen Ausbaus der Strominfrastruktur wird ein dezentraler Ausbau der Windenergie für zielführend gehalten, so dass die erzeugte Energie möglichst im näheren Umfeld verbraucht werden kann. Schon heute müssen Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen immer wieder abgeregelt werden, da die Netze den erzeugten Strom nicht aufnehmen können. Die (energetische) Nutzung von Grund und Boden obliegt dem Flächeneigentümer/Landwirt. Ergänzt sei, , dass gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirtschaft darstellen können, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann. Die versiegelten Bereiche beschränken sich auf das Fundament der Windenergieanlage sowie die Standorte der Trafoanlagen und Wechselrichter. Die Wege werden mit einer sog. wassergebundenen Decke ausgeführt, die Unterkonstruktionen der Modulflächen werden in den Boden gerammt. Die Windenergieanlage sowie die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind als temporäre Nutzung ausgelegt und vollständig reversibel. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 52) geändert worden ist, ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung als vorrangi-
--	--	---	--

			ger Belang einzustellen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, liegen gemäß § 2 EEG 2023 Errichtung und Betrieb der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland 10.06.2026	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die im Teilgeltungsbereich I dargestellte Wallhecke ist planerisch als Wald festgesetzt und wird durch den geplanten Energiepark nicht beeinträchtigt. Die Zuwegung zum Teilgeltungsbereich II ist über den bestehenden Forstwirtschaftsweg abgestimmt worden. Der Weg wird durch forstlich geeignetes Wegebaumaterial entsprechend ausgebaut und wird weiterhin als forstwirtschaftsweg uneingeschränkt nutzbar sein. Forstrechtliche Belange werden durch den Energiepark Hülshede nicht negativ beeinflusst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland 10.06.2026	Mit der o. g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auf einer derzeit als landwirtschaftlich genutzten Fläche, eine Sondernutzungsfläche für Freiflächen-PV (SO- PV) und für Windenergie (SO- WEA) anzulegen. Gemäß dem Bebauungsplan sind innerhalb der Teilflächen SO-PV1 und SO-PV2 entlang der Bundesstraße 51 sowie der Landesstraße 830 bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie dem Betrieb der Anlage dienende technische Anlagen zur Weiterleitung des Stroms und Nebenanlagen geplant. Bis zum Aufwachsen der als Blendschutz geplanten Heckenstrukturen ist an den Zaunanlagen entlang der klassifizierten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Straßen die temporäre Montage eines blickdichten Gewebes als zusätzlicher Schutz vor Blendwirkungen vorgesehen. Ferner ist die Errichtung von Informationsschildern und Schautafeln geplant, die über die Anlagen zur Energieerzeugung und über die erzeugte elektrische Energie informieren sollen. In der Teilfläche SO-WEA sind südlich der Bundesstraße 51 eine Windenergieanlage mit einer maximalen Gesamthöhe von 255 m sowie die dem Betrieb der Anlage dienende technische Anlagen geplant. Laut dem Bebauungsplan soll die Erschließung der Teilfläche SO-PV1 sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb über die westlich des Bebauungsplangebiets bestehende Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss erfolgen. Die Erschließung der Teilflächen SO-PV2 und SO-WEA soll während der Bauphase über eine temporäre Erschließung erfolgen. Für die Errichtung der Windenergieanlage in der Teilfläche SO-WEA soll die temporäre Erschließung über die westlich des Einmündungsbereichs B 51 / L 830 gelegene Ackerfläche erfolgen, die langfristig als Option für ggf. notwendige Reparaturen der geplanten Windenergieanlage beibehalten werden soll. Für den Dauerbetrieb mit Wartung der PV-Anlage und der Windenergieanlage soll der bestehende Wirtschaftsweg am Waldrand im Osten des Teilgeltungsbereichs II mit einer wasser gebundenen Decke ertüchtigt werden. Bei der weiteren Bauleitplanung sind die anbaurechtlichen Regelungen nach dem § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie dem § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) grundsätzlich zu beachten (Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone). Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zum klassifizierten Straßennetz bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.	
--	--	--	--

	Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland gegen die Bauleitplanung "Energiepark Hülshede" keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden: 1. Sondernutzungsfläche Windenergie (SO-WEA) Gemäß dem Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (WEA) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände, die sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnen, zur Straße einzuhalten. Der Abstand für die geplante Windenergieanlage sollte hiernach 525 m betragen. (WEA Abstand = [Nabenhöhe + Rotordurchmesser] * 1,5 = [170 m+180 m] * 1,5 = 525 m) Die Anbauverbotszone ist freizuhalten. Ein Überstreichen der Anbauverbotszone durch die Rotorblätter der Windenergieanlage ist unzulässig. Da der geplante Standort der Windenergieanlage mit nur ca. 110 m Entfernung zur Bundesstraße, innerhalb der vorgenannten Abstände liegt, ist zum Schutz der Verkehrsteilnehmer die Windenergieanlage bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu ist die Windenergieanlage mit einem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem auszustatten, das die Windenergieanlage bei Eisansatz automatisch stoppt. Die Windenergieanlage ist dabei in eine Parkposition zu bringen, in der der Rotor parallel zur Bundesstraße ausgerichtet ist. Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde der gutachterliche Funktionsnachweis des eingesetzten Eisdetektionssystems, sowie der Nachweis des Herstellers oder des Fachun-	zu 1. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger über den Inhalt informiert. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die <u>Stellungnahme</u> zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden das Eiserkennungssystem und technische Maßnahmen (Stillstand der Windenergieanlage bei Eisansatz/Parkposition) zwischen Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.
--	--	--

		ternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist, vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass sich Straßen.NRW, trotz der angewandten technischen Lösungen, von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- / Landesstraße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. . 2. Sondernutzungsfläche Freiflächen-PV (SO PV) Aus Gründen der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (Abschirmung / Ausrichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen), dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundes- und Landesstraße durch Blendung bzw. Reflexion dauerhaft ausgeschlossen wird. Gemäß der fachgutachterlichen Untersuchung erfolgt unter Berücksichtigung der festgesetzten Hecken im Bereich der Sondergebiete SO-PV 1 und SO-PV 2 sowie einer blickdichten Zaunanlage zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und der SO-WEA auf den klassifizierten Straßen keine Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Sonnenlichtreflexion. Da die geplanten Heckenstrukturen erst nach einigen Jahren die erforderliche Höhe und Dichte erreichen werden, soll entlang der Bundesstraße 51 und der Landesstraße 830 eine Zaunanlage festgesetzt werden, die zum Schutz vor Blendwirkungen der Module mit einem blickdichten Gewebe zu versehen ist. Der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger entsprechend informiert. zu 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

		Blendschutz im Bereich der Zaunanlagen entlang der klassifizierten Straßen soll zurückgebaut werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass die aufgewachsenen Hecken einen ausreichenden Blendschutz sicherstellen. Aus Sicht von Straßen.NRW können die bestehenden und geplanten Heckenstrukturen entlang der Bundesstraße 51 sowie der Landstraße 830 keinen ganzjährigen und dauerhaften Sichtschutz zu den künftigen Modulflächen sicherstellen. Im Rahmen von notwendigen Pflegemaßnahmen der Heckenstrukturen („auf den Stock setzen“) sowie in der winterlichen Vegetationsphase ist der Blendschutz zeitweise nicht ausreichend vorhanden. Aus diesem Grund ist das blickdichte Gewebe im Zaunbereich dauerhaft anzubringen bzw. sind weitergehende geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen durchgängigen und dauerhaften Blendschutz im Bereich der klassierten Straßen zu gewährleisten. Der Blendschutz ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Einvernehmlich im Detail mit Straßen.NRW abzustimmen. 3. Vorhaben- und Erschließungsplan Neue Zu- und Abfahrten von der Bundesstraße 51 sowie der Landesstraße 830 zu den Sondergebieten (PV) auf den Teilbereichen I und II sind nicht zulässig. Entlang der freien Strecken der klassifizierten Straßen ist ein Zu- und Abfahrtsverbot gemäß der PlanzV im Bebauungsplan festzusetzen. Der Teilbereich I ist über die westlich des Plangebiets bestehende Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss zu erschließen. Im Bereich der Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss ist eine ausreichende Aufstellflächen sowie ein ausreichender Raum für den Begegnungsverkehr vorzusehen und mittels Schleppkurven nachzuweisen. Die Anbindung ist fachgerecht, verkehrssicher auszubauen und zu befestigten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird der Einbau des blickdichten Gewebes im Zaunbereich zwischen Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. Ein dauerhafter Blendschutz im Bereich der klassifizierten Straßennetzes ist gewährleistet. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert. zu 3. In der maßgeblichen Plankarte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 (Stand: Entwurf) ist entlang der klassifizierten Straßen ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Das Erschließungskonzept nebst Schleppkurven etc. wurde zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. Auch die bestehenden Ackerzufahrten wurden aufgegeben, hier ist ein Zu- und Abfahrtsverbot sowie eine Heckenpflanzung festgesetzt. Die Erschließung der beiden Teilflächen im Teilgeltungsbereich I ist durch einen Verbindungsweg im Süden sichergestellt.
--	--	--	---

	Hierfür ist das bisher vorgelegte Erschließungskonzept vom 13.02.2026 (Landschaftsarchitektur Neumann-Wedekindt) zu überarbeiten und weiterzuentwickeln. Die bestehende Ackerzufahrt im Nordosten der Bundesstraße (Streckenabschnitt 192, ca. Station 0,215) ist zurückzubauen. Eine Erschließung über die Geh- / Radweganbindung der Bundesstraße, in Höhe der Landesstraße 830, ist nicht zulässig. Die Erschließung zwischen den Sondergebieten 1 und 2 ist auf den Flächen innerhalb des Teilbereichs I zu organisieren. Die Zufahrt zu den Sondergebieten (SO-WEA und SO-PV) auf dem Teilbereich II erfolgt über den über den bestehenden Wirtschaftsweg im Zuge der Landesstraße 830 am Waldrand im Osten (Streckenabschnitt 6, ca. Station 5,655). Die Anbindung ist fachgerecht auszubauen (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen - RAL 2012) und zu befestigen (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 12/24) und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens einvernehmlich mit Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzustimmen. Hierfür ist das bisher vorgelegte Erschließungskonzept vom 13.02.2026 (Landschaftsarchitektur Neumann-Wedekindt) weiterzuentwickeln. Die dauerhafte Betriebszufahrt der Sondergebiete (SO-WEA / SO-PV2) darf ausschließlich rückwärtig über den bestehenden Wirtschaftsweg bzw. über die Anbindung der Windenergieanlage (Landesstraße 830, Streckenabschnitt 6, ca. Station 5,655) erfolgen. Die Sondergebiete sind mit einer dauerhaften und lückenlosen Einfriedigung entlang der klassifizierten Straßen zu versehen. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Zaunanlage ist mit einem Abstand von mindestens 20 m zur Bundesstraße 51 außerhalb der Anbauverbotszone anzuordnen. Zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung über den bestehenden Wirtschaftsweg wurde im Vorfeld der Entwurfsfassung der Planung vom Vorhabenträger mit dem Landebetrieb Straßen.NRW, dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW und dem Kreis Warendorf abgestimmt und entsprechend umgesetzt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die Details zum fachgerechten Ausbau der Anbindung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen getroffen worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen getroffen worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

	vorhanden Geh- / Radweg ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von min. 0,50 m gemäß RAL 2012 einzuhalten. Den Entwässerungseinrichtungen der Bundes- und Landesstraße darf grundsätzlich aus den Sondergebieten kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. 4. Baustellenerschließung (Sondernutzung) Bei der temporären Erschließung der Sondergebiete auf dem Teilgeltungsbereich II (SO-WEA / SO-PV2) sind die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Bundes- und Landesstraße zu berücksichtigen. Eine dauerhafte Betriebszufahrt über die Baustellenzufahrt der Landesstraße ist nicht zulässig. Die vorhandene Ackerzufahrt ist nach der Bauphase entsprechend zurückzubauen. Für die temporäre Baustellenerschließung ist eine straßenrechtliche Zustimmung von Straßen.NRW erforderlich. Die zufahrtsmäßige Baustellenerschließung der Windenergieanlage stellt eine Sondernutzung gemäß den § 8 FStrG bzw. § 18 StrWG NW dar und kann unter Einhaltung von Nebenbestimmungen im jeweiligen Einzelfall erteilt werden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ebenso ist für die Anlage bzw. Änderung der bestehenden Zufahrten, die als Baustellenzufahrt genutzt werden soll, eine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Soweit die Baustellenzufahrt im Zuge der Landesstraße 830 zu einem späteren Zeitpunkt für notwendige Reparaturen der Windenergieanlage erneut genutzt werden muss, ist hierfür zu gegebener Zeit eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis bei Straßen.NRW zu beantragen. Für die Herstellung der Baustellenzufahrten sind geeigneten Ausführungspläne und Ausführungsbeschreibungen aufzustellen und einvernehmlich mit Straßen.NRW abzustimmen. Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger entsprechend informiert. zu 4. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen getroffen worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird die Errichtung und der Ausbau der temporären Baustellenerschließung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger entsprechend informiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger über diese Stellungnahme und den Umfang der vorzulegenden Planunterlagen informiert.
--	---	--

		Ausführungspläne werden verbindlicher Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass die im Bereich der Bundes- und Landesstraße vorhandenen Bäume zu erhalten sind. Zur Abstimmung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse sind vorgenannten Planunterlagen rechtzeitig beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland einzureichen. Der Antrag ist formlos per E-Mail zu stellen an: MSL-Sondernutzung@strassen.nrw.de. 5. Anlagen der Werbung Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Informationsschildern und Schautafeln wiese ich darauf hin, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind und Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zum klassifizierten Straßennetz grundsätzlich der gesonderten Zustimmung von Straßen.NRW bedürfen. Über das Abwägungsergebnis im weiteren Bauleitverfahren bitte ich die Regionalniederlassung Münsterland zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger entsprechend informiert. zu 5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger entsprechend informiert.
9a	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland (Ergänzung) 03.07.2026	Sehr geehrter Herr von Beverfoerde, die Stellungnahme der Feuerwehr wurde geprüft und hausintern erörtert. Aus der Stellungnahme der Feuerwehr geht deutlich hervor, dass mehrere Anfahrtsmöglichkeiten im Falle eines Brandes unabdingbar sind. Demzufolge, können die benannten Zufahrten entsprechend ausgebaut und mit der Toranlage zur Bundesstraße versehen werden, sofern ein Schließsystem für die Toranlagen eingeführt werden kann, über dessen Zugang <u>ausschließlich</u> die Feuerwehr durch ein Schlüsselsystem verfügt.	Der Stellungnahme wird gefolgt, Plankarten und Begründung werden entsprechend angepasst.

		Eine andersartige Nutzung, mit Ausnahme eines Notfalleinsatzes, ist <u>nicht</u> gestattet.	
10	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 26.05.2026	Vielen Dank für die Beteiligung. Die eingereichten Unterlagen wurden seitens der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen geprüft. Die im Begründungsentwurf und im Umweltbericht getroffenen Aussagen und Visualisierungen sind nachvollziehbar und plausibel. Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.
11	Wasser- und Bodenverband Ostbevern 05.05.2026	Der Wasser- und Bodenverband bringt keine Einwände gegen die Planung vor.	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.05.2026)
- Handwerkskammer Münster (22.05.2026)
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster (01.06.2026)
- Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (19.05.2026)
- Gemeinde Glandorf (26.05.2026)
- Stadt Greven (12.05.2026)
- Stadt Telgte (26.05.2026)
- Stadt Warendorf (02.06.2026)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern

Rheda-Wiedenbrück, im Juli 2026

Tischmann Loh & Partner, Stadtplaner PartGmbH